

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 990

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 08.05.2020

Befristete Ordnung
zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-
 kreativen Eignung zum Wintersemester 2020/2021
für den Bachelorstudiengang Design- und Projektmanagement
des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik
an der Fachhochschule Südwestfalen

vom 30. April 2020

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Befristete Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-kreativen Eignung zum
Wintersemester 2020/2021
für den Bachelorstudiengang Design- und Projektmanagement des
Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik
an der Fachhochschule Südwestfalen

vom 30. April 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und der Fachprüfungsordnung (FPO) für den Studiengang Design- und Projektmanagement des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik an der Fachhochschule Südwestfalen vom 16. Mai 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Südwestfalen, Nr. 920 vom 04.06.2019) hat die Fachhochschule Südwestfalen im Sommersemester 2020 während des eingeschränkten Notbetriebs aufgrund der Prävention zur Corona-Pandemie die folgende Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Kommission
- § 3 Feststellungsverfahren
- § 4 Feststellungskriterien
- § 5 Bewerbung
- § 6 Hausarbeit
- § 7 Kolloquium
- § 8 Ergebnis des Feststellungsverfahrens, Fortgeltung nach dem Wintersemester 2020/21
- § 9 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 10 Wiederholung des Verfahrens
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung in den Bachelorstudiengang Design- und Projektmanagement an der Fachhochschule Südwestfalen setzt den Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-kreativen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.
- (2) Die Bestimmungen über den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (3) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie die künstlerisch-kreative Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 2

Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Maschinenbau-Automatisierungstechnik der Fachhochschule Südwestfalen eine Kommission.
- (2) Der Kommission gehören jeweils drei hauptamtlich Lehrende als Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an. Mindestens ein Mitglied muss Professorin oder Professor sein.
- (3) Die in der genannten Kommission prüfungsberechtigten Personen werden vom Fachbereichsrat jährlich per Liste festgelegt. Die Dekanin oder der Dekan stellt die Kommission in Absprache mit den hauptamtlich Lehrenden zusammen und benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 3

Feststellungsverfahren

- (1) Das Feststellungsverfahren wird einmal jährlich durchgeführt.
- (2) Das Verfahren gliedert sich in zwei Verfahrensteile:
 - a) erster Teil: Bewerbung (§ 5) mit Einreichung einer Hausarbeit (§ 6)
 - b) zweiter Teil: Kolloquium (§ 7)
- (3) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort und gegebenenfalls das zur Durchführung des Feststellungsverfahrens im zweiten Teil verwendete technische Mittel, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, das Ergebnis des Feststellungsverfahrens gemäß § 8 sowie die Bewertung der einzelnen Feststellungskriterien gemäß § 4 innerhalb jeder Leistung (Hausarbeit und Kolloquium) ersichtlich sein müssen.

§ 4

Feststellungskriterien

Die im Rahmen des Feststellungsverfahrens von den Bewerberinnen und Bewerbern erbrachten Leistungen werden durch die Kommission nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- a) Originalität und Kreativität der Idee,
- b) Vielseitigkeit und Problemlösungskompetenz,
- c) Abstraktionsfähigkeit und Methodisches Denken,
- d) Wahrnehmungssensibilität,
- e) Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit,
- f) Moderations- und Präsentationskompetenz.

§ 5 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus, die auf dem Postweg an den Dekan des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik zu senden ist. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Mai 2020. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (2) Die Bewerbung erfolgt schriftlich durch ein von der Bewerberin oder dem Bewerber auszufüllendes Formular mit Angaben zur Person und zur Vorbildung (siehe Anlage 1).
- (3) Mit der Bewerbung ist die Hausarbeit (§ 6) auf dem Postweg zu übersenden.
- (4) Zum Feststellungsverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die sich form- und fristgerecht beworben haben und deren Hausarbeit vorliegt.

§ 6 Hausarbeit

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber fertigen eine Hausarbeit an. Die Aufgabenstellung und das Format werden durch die Kommission festgelegt und auf der Internetseite des Studiengangs Design- und Projektmanagement bekannt gegeben. Zeitpunkt der Bekanntgabe ist der 1. Februar 2020.
- (2) Die Frist zur Einreichung der Hausarbeit endet spätestens am 15. Mai 2020. Es gilt das Datum des Poststempels. Einreichungen, zu denen die übrigen Bewerbungsunterlagen (§ 5) nicht vollständig vorliegen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig ausgeführt hat (siehe Anlage 2).

Die Hausarbeit verbleibt bis zum 30. November des Bewerbungsjahres am Fachbereich Maschinenbau-Automatisierungstechnik. Danach kann die Hausarbeit bis zum 20. Dezember am Fachbereich abgeholt werden. Eine Rücksendung der Hausarbeit ist ausgeschlossen.

§ 7 Kolloquium

- (1) Im weiteren Verlauf des Feststellungsverfahrens absolvieren die Bewerberinnen und Bewerber ein Kolloquium von maximal 20 Minuten Dauer. Das Kolloquium kann per Videokonferenz durchgeführt werden. Das Kolloquium bezieht sich auf die Hausarbeit. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich zum Kolloquium eingeladen.

§ 8
Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
Fortgeltung nach dem Wintersemester 2020/21

- (1) Die Kommission beurteilt gemeinsam und einvernehmlich die Leistungen Hausarbeit und Kolloquium gemäß der in § 4 festgelegten Kriterien und vergibt für jede Leistung null bis vier Punkte für jedes Kriterium.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 60 % der Gesamtpunktzahl erreichen, wird die studiengangbezogene künstlerisch-kreative Eignung zuerkannt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, deren künstlerisch-kreative Eignung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nach dieser befristeten Ordnung im Jahr 2020 festgestellt worden ist, können sich zum Wintersemester 2020/21 in den Studiengang Design- und Projektmanagement an der Fachhochschule Südwestfalen einschreiben.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die sich zum Wintersemester 2021/22 oder später in den Studiengang Design- und Projektmanagement einschreiben wollen, müssen sich nach Maßgabe der unbefristeten Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-kreativen Eignung vom 14. Januar 2020 bewerben. Die Ergebnisse des im Jahr 2020 absolvierten Feststellungsverfahrens werden angerechnet.

§ 9
Bekanntgabe der Entscheidungen

- (1) Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern durch den Fachbereich Maschinenbau-Automatisierungstechnik schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen werden durch die Bekanntgabe der Punktzahl begründet. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 10
Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerbern, deren studiengangbezogene künstlerisch-kreative Eignung nicht festgestellt worden ist, können ein weiteres Mal an einem Feststellungsverfahren teilnehmen. Darüber hinaus ist eine erneute Teilnahme ausgeschlossen. Die Teilnahme erfolgt frühestens zum Termin des nächsten Jahres. Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen dann am Bewerbungsverfahren nach Maßgabe der unbefristeten Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-kreativen Eignung vom 14. Januar 2020 teil; auf eine Reduzierung der Prüfungsleistungen nach der Maßgabe dieser Ordnung können sie sich nicht berufen.

§ 11 **Nachteilsausgleich**

Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung (im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX) nicht in der Lage ist, die Hausarbeit oder das Kolloquium jeweils ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Frist zu absolvieren, gestattet der oder die Vorsitzende der Kommission die Verlängerung der Bearbeitungszeit beziehungsweise die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist schriftlich zusammen mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Als Nachweis ist ein fachärztliches Attest beizufügen, aus dem hervorgeht, inwiefern die Beeinträchtigung sich konkret auf die Ablegung der Eignungsprüfung auswirkt, welche Nachteile durch die Beeinträchtigung entstehen und inwiefern ein bestimmter Nachteilsausgleich ein geeignetes Mittel zur Kompensation ist. Bei der Entscheidung über den Nachteilsausgleich ist die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß § 62 b Hochschulgesetz zu beteiligen.

§ 12 **Ungültigkeit der Prüfung**

Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens oder bricht sie oder er eine Prüfung des Eignungsfeststellungsverfahrens ohne triftigen Grund und unverzüglichen Nachweis desselben ab, gilt die gesamte Prüfung zur Eignungsfeststellung als nicht bestanden.

Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis des Feststellungsverfahrens durch gefälschte Nachweise oder durch Täuschung oder in anderer Form zu beeinflussen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird die Täuschung erst nach Zulassung zum Studium festgestellt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Folgen.

§ 13 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Sie ersetzt befristet auf das Kalenderjahr 2020 die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-kreativen Eignung vom 14. Januar 2020.
- (3) Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft, ohne dass es hierzu einer weiteren Änderungsordnung bedarf.
- (4) Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik vom 29. April 2020 erlassen.

Iserlohn, den 30. April 2020
Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster

Anlage 1

zur befristeten Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen
künstlerisch-kreativen Eignung für den Bachelorstudiengang Design- und
Projektmanagement

An die
Fachhochschule Südwestfalen
Fachbereich Maschinenbau - Automatisierungstechnik Bachelorstudiengang
DPM
Lübecker Ring 2
59494 Soest

ANTRAG

auf Zulassung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-
kreativen Eignung (Eignungstest) im Bachelorstudiengang Design- und
Projektmanagement

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum/ort: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

Voraussichtlicher Studienbeginn: _____

Schulabschluss, der zum Studium berechtigt

Schulart	Ort, Name der Schule	Abschluss
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Berufstätigkeiten (auch Lehre):

Beruf	Ort, Name des Betriebes	von – bis	Abschluss
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Praktika (Vorpraktika)*

Art der Tätigkeit	Ort, Name des Betriebes	von – bis	= Wochen
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hiermit erkläre ich, dass die oben aufgeführten Angaben den Tatsachen entsprechen und gegebenenfalls durch Zeugnisse und Nachweise belegt werden können.

Ort, Datum Unterschrift

*ggf. auf gesondertem Blatt erweitern

Anlage 2

zur befristeten Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch- kreativen Eignung für den Bachelorstudiengang Design- und Projektmanagement

Versicherung selbstständiger Anfertigung

Ich versichere, dass ich die im Verfahren der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-kreativen Eignung für den Bachelorstudiengang Design- und Projektmanagement vorgelegte Hausarbeit selbstständig angefertigt habe.

Ort, Datum

Unterschrift